

## Staatsanwaltschaft des Kantons X

X, 21. Mai 2024

Aktennr: BIM 2024/458

### Untersuchung von Personen / Durchführung am Körper

(Art. 251 und 252 StPO)

#### In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person **SCHRÖDER Sandy**, geb. 23.10.1990, wohnhaft in Z, Hauptstrasse 80

Verteidigung (amtl.) Rechtsanwalt M, Gerechtigkeitsgasse, Z

Geschädigt **STAINKOGLER Sebbi**, geb. 19.06.1987, wohnhaft in Z, Steinalde 3

Straftatbestand versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 StGB)

#### wird aus folgenden Gründen:

1. Sandy Schröder wird verdächtigt, am 17. Mai 2024 ihren Bekannten Sebbi Stainkogler in ihrer Wohnung an der Hauptstrasse 80 in Z mit einem Hammer im Gesicht verletzt zu haben.
2. Um den Sachverhalt festzustellen und insbesondere die Schuldfähigkeit gemäss Art. 19 StGB von Sandy Schröder beurteilen zu können, sind eine Blut- und Urinprobe notwendig.
3. Besondere Schmerzen oder eine Gefährdung der Gesundheit sind damit nicht verbunden (Art. 251 Abs. 2 und 3 StPO). Soweit die Massnahme einen Eingriff in die körperliche Integrität zur Folge hat, wird sie durch eine medizinische Fachperson vorgenommen (Art. 252 StPO).

#### verfügt:

1. Gegenüber Sandy Schröder werden eine Blut- und Urinprobe angeordnet.
2. Mit dem Vollzug der Anordnung wird die Kantonspolizei X beauftragt.  
Wegen der Dringlichkeit erfolgte die Anordnung vorerst mündlich am 17. Mai 2019, 02.31 Uhr.
3. Die Probe ist durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität T (IRM), dessen Mitarbeitende als ständige Sachverständige bestimmt wurden, wie folgt auszuwerten:

4.  Betäubungsmittel allgemein       Medikamente allgemein       Alkohol  
 Opiate       Kokain       Cannabis       Amphetamine

LSD

Methadon

Barbiturate

Benzodiazepine

Die Mitarbeitenden des IRM werden auf ihre Geheimhaltungspflichten gemäss Art. 73 Abs. 1 StPO und die Straffolgen eines wissentlich falschen Gutachtens (Art. 307 StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) hingewiesen.

5. Gegen diese Verfügung oder deren zwangsweise Durchsetzung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht X, A-Strasse 1, Postfach 1111, Z, Beschwerde erhoben werden (Art. 393 ff. StPO).
6. Zustellung an:
  - Kantonspolizei X, Wm P, zum Vollzug
  - Institut für Rechtsmedizin als Auftrag (durch die Kantonspolizei X)
  - RA M, Einschreiben im Doppel, für sich und die beschuldigte Person

**Staatsanwaltschaft des Kantons X**

S

Staatsanwältin